

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50, 51, 93 Abs. 1 sowie 121 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I Seite 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14.07.2016 (GVBl. Seite 121), in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I, S. 2234) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. S. 80), zuletzt geändert durch Art.15 des Gesetzes vom 03.05.2018 (GVBl, S. 82), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main in ihrer Sitzung am (Datum) folgende

2. Änderung der Abfallsatzung (AbfS) der Stadt Offenbach am Main

beschlossen:

Artikel I:

1. In § 5 Abs. 1 wird angefügt:

„e) *Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß Organisationsplan.*“

2. In § 6 Abs. 1 wird hinter Punkt d) folgender Punkt e) neu eingefügt und der bisherige Punkt e) wird zu Punkt f):

„e) *Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß Organisationsplan*“

3. In § 14 Abs. 4 wird in Satz 5 nach dem Wort „Friedhöfe“ ein Komma und das Wort „Kleingartenanlagen“ eingefügt.

4. In § 14 Abs. 4 wird folgender Satz 6 neu eingefügt und der bisherige Satz 6 wird Satz 7:

„*Bei lediglich saisonaler Nutzung der Einrichtungen oder Betriebe im Sinne von Satz 5 kann auch ein geringerer Einwohnergleichwert festgesetzt werden.*“

5. § 14 Abs. 18 wird wie folgt geändert:

In Satz 3 wird „zum 15. des Vormonats“ ersetzt durch „zum 10. des Vormonats“.

Am Ende des Absatzes werden folgende Sätze angefügt:

„Auf Antrag wird die Änderung von Abfallgefäßen innerhalb von einer Woche durchgeführt. Hierfür ist eine gesonderte Gebühr nach § 4 Abs. 9 AbfGS zu entrichten.“

6. § 16 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Rest- und Bioabfallgefäße müssen mindestens einmal 14-täglich geleert werden. Die Rest- und Bioabfallgefäße in den Behältergrößen von 60 l bis 1.100 l können auf Antrag gegen die entsprechende Gebühr 1 x wöchentlich oder 14-täglich entleert werden, wobei die Wahl zwischen 14-täglich und wöchentlich nur einheitlich für den Rest- und Bioabfall erfolgen kann. Behälter, die größer als 1.100 l sind, können nur im Vollservice wöchentlich geleert werden. Auf Antrag können sie auch häufiger geleert werden. Der Service ist mit dem ESO schriftlich zu vereinbaren. Die Gebühren hierfür richten sich nach § 4 Abs. 2 und 3 AbfGS. Die Tage und den Zeitpunkt der Leerungen bestimmt der ESO.“

7. In § 17 wird hinter Abs. 5 folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Der Absatz 1, Satz 1 und 2, sowie die Absätze 2 bis 5 gelten analog auch für die Einsammlung von Elektro- und Elektronikgeräten nach § 5 Abs. 1.“

8. In § 26 wird hinter Absatz 3 folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Einzelheiten zu der Speicherung, Verarbeitung und Löschung personenbezogener Daten im Rahmen der öffentlich Einrichtung Abfallentsorgung sind der Datenschutzerklärung auf der Homepage der Stadt Offenbach unter <http://www.offenbach.de/datenschutz-eso-eigenbetrieb> in der jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen.“

9. „§ 27 Inkrafttreten“ wird geändert in „§ 28 Inkrafttreten“.

Artikel II:

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.